

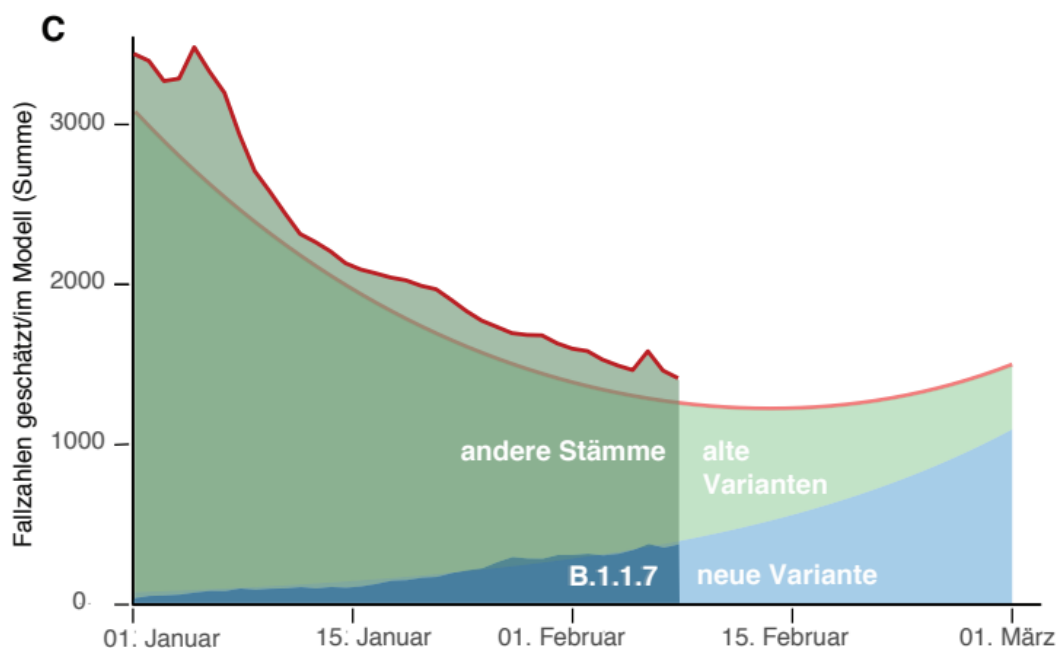


## Weiteres Vorgehen bezüglich der nationalen Massnahmen

Dokument vom 17. Februar 2021 für die Anhörung der Kantone zum Verordnungsentwurf EDI/BAG nach Artikel 6 Absatz 2 Epidemien-gesetz

### 1. Ausgangslage

Die epidemische Situation hat sich in den letzten Wochen deutlich verbessert. Seit Anfang des Jahres 2021 sinken die Fallzahlen kontinuierlich, die Hospitalisierungen und Todesfälle haben abgenommen und die Positivitätsrate liegt unter 5%. Weiterhin besorgniserregend ist die Entwicklung der neuen Virusvarianten. Die Anzahl Fälle mit den neuen Virusvarianten verdoppelt sich gemäss der Swiss National Covid-19 Science Task Force (STF) weiter ca. alle 10 – 14 Tage). Die STF geht davon aus, dass die neuen Varianten die bisher zirkulierende Variante verdrängen werden. Aufgrund der höheren Ansteckbarkeit ist mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Der Bundesrat sieht aktuell keinen Grund, an der Einschätzung der STF zu zweifeln. Erstens haben sich die bereits im Januar 2021 publizierten Trends als sehr präzise erwiesen (vgl. Abbildung 1). Zweitens vertritt die breit aufgestellte STF einen wissenschaftlichen Konsens, der auch von zahlreichen internationalen Expertinnen und Experten breit getragen wird.



**Abbildung 1:** Prognose der STF sowie tatsächliche Entwicklung der Fallzahlen. Keine Berücksichtigung der Impfung sowie Annahme, dass Massnahmen am 1. März 2021 nicht gelockert werden resp. es keine Verschlechterung des  $R_e$ -Wertes gibt.

Angesichts dieser fragilen Lage ist die Lockerung des Massnahmendispositivs des Bundes mit Risiken verbunden. Ein Wiederanstieg der Fallzahlen ist nicht ausgeschlossen. Dazu kommt, dass eine tiefe Inzidenz gerade während der Verimpfungsphase wichtig ist. Ferner kann nicht



ausgeschlossen werden, dass Nachbarländer der Schweiz bei einem Anstieg der Fallzahlen weitreichende grenzsanitarische Massnahmen ergreifen werden. Eine derartige Entwicklung könnte gerade die Grenzregionen und insbesondere die Gesundheitsversorgung in diesen hart treffen.

Wie bereits in der Vergangenheit beachtet der Bundesrat neben der epidemischen Entwicklung, aber auch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation. Die psychische Gesundheit hat, in besonderem Masse bei Kindern und Jugendlichen, abgenommen. Hinzu kommt der grosse wirtschaftliche Druck, den viele Betriebe nach einem Jahr der Pandemiebekämpfung immer deutlicher zu spüren bekommen. So stellt der Bundesrat fest, dass die Bevölkerung nach einer Phase mit starken Einschränkungen und im Lichte der erzielten Erfolge eine gewisse Öffnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erwartet. Der Bundesrat zeigt für diese Haltung Verständnis und schlägt den Kantonen deshalb – auch im Wissen um das verantwortungsvolle Verhalten der Bevölkerung über die Weihnachtstage – eine risikobasierte und kontrollierte Öffnungsstrategie vor.

Sollte sich die epidemische Situation infolge der Öffnungen jedoch wieder verschlechtern, behält sich der Bundesrat vor, auf weitere Öffnungsschritte zu verzichten oder neue Massnahmen zu ergreifen.

## **2. Vorgeschlagene Lösung**

### **2.1. Öffnungsstrategie**

In den kommenden Monaten sollen die Verschärfungen der Massnahmen nicht einfach Schritt für Schritt rückgängig gemacht werden. Vielmehr muss sich die Öffnungsstrategie neben der epidemischen Entwicklung an der Einschätzung des Risikos sowie an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen orientieren. Die Öffnungen sollen nach klaren Prinzipien erfolgen, so dass die Komplexität gering bleibt. Dies trägt zu Verständnis und Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber dem gesamten Massnahmendispositiv bei.

Aus epidemiologischer Sicht ist ein risikobasierter Ansatz sinnvoll und wird deshalb vom EDI als Richtschnur vorgeschlagen. Die Öffnungsstrategie ist national einheitlich ausgerichtet und sieht keine kantonal beschleunigten Öffnungsregimes vor. Um die getätigten Investitionen in tiefe Fallzahlen nicht aufs Spiel zu setzen, ist es aus epidemiologischer Sicht sinnvoll, zunächst nur Aktivitäten mit geringem Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Bei günstiger Entwicklung und höherer Durchimpfungsrate können daraufhin sukzessive weitere Aktivitäten zugelassen werden.

Der risikobasierte Ansatz fusst auf drei Dimensionen:

1. Schutzmassnahmen: Zuerst sollen Aktivitäten ermöglicht werden, bei welchen Maske und Abstand gewährleistet werden können. Danach folgen Lockerungen in Bereichen, in welchen keine Maske getragen werden kann, aber der Abstand sichergestellt ist. In der letzten Phase sollen Lockerungen in Bereichen erfolgen, in welchen weder Maske noch Abstand gewährleistet werden können.
2. Situationspezifische Begebenheiten: Zuerst sollen Aktivitäten ermöglicht werden, bei welchen nur wenige Personen zusammenkommen und die Kontakte im Freien erfolgen. Aktivitäten mit grossem Personenaufkommen und im Innern sollen erst später gelockert werden.



3. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Begebenheiten: Auch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation der Bevölkerung soll bei der Frage, welche Massnahmen gelockert werden, berücksichtigt werden.

Das Verhalten der Bevölkerung spielt bei der Übertragung von SARS-CoV-2 eine entscheidende Rolle. Es gilt festzuhalten, dass sich mit jedem Öffnungsschritt auch die Mobilität erhöht, was zu einer erhöhten Auslastung des öffentlichen Verkehrs und damit zu mehr Kontakten zwischen den Menschen führt. Weiter dürfte mit Öffnung der Massnahmen auch das Bewusstsein für die weiterhin fragile Situation und die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften sinken.

Die Öffnungsschritte sollen nach Zeitintervallen von jeweils vier Wochen erfolgen. Dieser Rhythmus erlaubt eine sorgfältige Analyse der Auswirkungen des vorangehenden Öffnungsschrittes. Danach kann – nach entsprechenden Konsultationen der Kantone – an die Hand zu nehmen.

## 2.2. Erster Öffnungsschritt am 1. März 2021

Der Bundesrat schlägt folgenden ersten Öffnungsschritt vor:

### **Öffnungen**

- **Freizeit- Unterhaltungs-, und Kultureinrichtungen im Aussenbereich** (Einrichtungen unter freiem Himmel wie Zoos, Botanische Gärten, Erlebnisparks etc.): mit Maske und Abstand und Kapazitätsbeschränkungen
- **Sport im Aussenbereich** (Einrichtungen unter freiem Himmel wie Kunsteisbahnen, Golf-, Tennis-, Fussballplätze, Kletterparks, Leichtathletik-Stadien, etc.): mit Maske oder Abstand. Max. 5 Personen pro Gruppe, kein Körperkontakt, kein Wettkampf (analog Regelung Dezember 2020)
- **Kultur Innenräume** (wie Museen, Lesesäle von Archiven und Bibliotheken) mit Maske und Abstand und Kapazitätsbeschränkungen, aber keine kulturellen Veranstaltungen in Innenräumen oder im Aussenbereich.
- **Läden und Dienstleistungsbetriebe**: Öffnen mit strengen Kapazitätsbeschränkungen (z.B. grosse N 25m<sup>2</sup>/Person, Kapazitätsbeschränkungen für Einkaufszentren), Aufhebung der Beschränkung der Öffnungszeiten für Dienstleistungsbetriebe (z.B. Coiffeure oder Skivermietung)
- **Sport/Kultur Jugendliche**: Erhöhung Altersgrenze Sport/Kultur: 18 Jahre, Wettkämpfe und Konzerte für Jugendliche bis 18 ohne Publikum erlaubt; Erleichterungen für Angebote der offenen Jugendarbeit.
- **Private Veranstaltungen im Freien**: max. 15 Personen
- **Menschenansammlungen**: max. 15 Personen
- **Weitere Anpassungen**: Singen in Kindertagesstätten und Kindergarten ermöglichen; geringfügige Anpassungen im Bereich Nachwuchs- und Leistungssport.



### 2.3. Zweiter Öffnungsschritt am 1. April 2021

Für den zweiten Öffnungsschritt vom 1. April 2021 sollen folgende Richtwerte (Stand: 22. März 2021) beurteilt werden:

- 14-Tages-Inzidenz am 22. März 2021 nicht höher als bei der Öffnung am 1. März 2021
- Positivitätsrate unter 5%
- Auslastung verfügbarer Intensivplätze mit Covid-19-Patienten <25%<sup>1</sup>
- Durchschnittliche Reproduktionszahl  $R_e$  über die letzten 7 Tage<sup>2</sup> <1

Diese Richtwerte sind weder als alternative noch als kumulative Voraussetzungen zu verstehen. Vielmehr soll der Bundesrat seine Entscheidung über den zweiten Öffnungsschritt von der Bewertung der Kombination dieser Richtwerte abhängig machen.

Als Nebenkriterium müssen die TTIQ-Kapazitäten der Kantone berücksichtigt werden. Inzwischen sind alle Kantone an die Contact-Tracing-Datenbank des Bundes angeschlossen, was die Beurteilung des Zustandes in den jeweiligen Kantonen zeitnah verbessern sollte.

Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen zum zweiten Öffnungsschritt erst um eine Stossrichtung. Es liegen entsprechend auch noch keine Verordnungsbestimmungen vor.

#### **Öffnungen**

- **Private Veranstaltungen im Innenbereich:** max. 10 Personen
- **Professionelle Veranstaltungen Kultur, Freizeit und Sport:** mit Maske und Abstand, nur sitzend, Konsumation nur im Aussenbereich (s.u.), maximale Anzahl Zuschauerinnen und (höhere Zahl) draussen und nur max. 1/3 Kapazität.
- **Sport und Kultur innen für Erwachsene:** analog Regelung Oktober 2020 (15 Personen pro Gruppe, kein Körperkontakt, kein Wettkampf; Abstand und Maske oder grosser Raum, Verbot Chormusik)
- **Bildung vor Ort innen:** Erleichterungen für Volkshochschulen, Kurse von privaten Anbietern (z.B. Pro Senectute), max. 15 Personen
- **Restaurants Aussenbereich:** mit Bedienung, nur sitzend, 4-er Tische, Abstand zwischen den Tischen, Kontakterhebung etc.
- **Läden:** Anpassung Kapazitätsbeschränkungen

### 3. Testung

Seit Ende Januar 2021 übernimmt der Bund in gewissen Situationen die Kosten für die breite Testung von asymptomatischen Personen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt regelmässige Testungen namentlich in Alters- und Pflegeheimen und zum Ausbruchmanagement. Dem Bundesrat liegen aktuell keine ausführlichen Informationen über den Stand der

<sup>1</sup> Aktueller Stand der Auslastung am 14.2.2021: 68,2% Auslastung IPS-Betten, Anteil Covid-19-Patienten: 22,3 %

<sup>2</sup> Geglätteter Wert über 7 Tage, damit nicht allfällige Ausschläge an einzelnen Tagen entscheidend sind



Arbeiten in den einzelnen Kantonen vor. Er ersucht die Kantone deshalb, im Rahmen der vorliegenden Konsultation, die erarbeiteten Konzepte kursorisch darzulegen.

#### **4. Fragen an die Kantone**

- Sind die Kantone damit einverstanden, das Massnahmendispositiv kontrolliert zu öffnen oder lehnen sie eine Öffnung ab?
- Sind die Kantone mit der vorgeschlagenen Öffnungsstrategie einverstanden?
- Sind die Kantone mit dem Inhalt des ersten Öffnungsschrittes einverstanden?
- Sind die Kantone mit den provisorischen Vorschlägen für den zweiten Öffnungsschritt respektive den dafür festgesetzten Richtwerten einverstanden (zum zweiten Öffnungsschritt wird eine weitere Konsultation durchgeführt)?
- Wie gedenkt der Kanton die dringliche Empfehlung des BAG zur breiten Testung von asymptomatischen Personen, namentlich in Alters- und Pflegeheimen, umzusetzen?

#### Beilagen:

- Entwurf Covid-19 Verordnung besondere Lage (d, f)

BAG / 17. Februar 2021